Satzung der Stadt Plau am See über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBI. M-V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBI. M-V S.360) und der §§ 1-3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBI. M-V S.522) wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung der Stadt Plau am See vom 29.11.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes in der Stadt Plau am See.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenom-men hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamt-schuldner.

§ 3

Haftung

Ist der Halter des Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamt-schuldner.

8 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht,

Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalender-monaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getö-teten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund 60,00 DM (30,68 Euro),

- für den 2. Hund 100,00 DM (51,13 Euro),

- für den 3. und jeden weiteren Hund 150,00 DM (76,69 Euro),

- für den 1. gefährlichen Hund

gem. § 2 der HundehVO M-V 500,00 DM (255,65 Euro),

- für jeden weiteren gefährlichen Hund

gem. § 2 der HundehVO M-V 1.000,00 DM (511,29 Euro),

dazu zählen Hunde der Rassen und Grup-pen:

- American Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bull Terrier
- Bull Terrier
- Bullmastiff
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastino Espaniol
- Mastino Neapoletano
- Tosa Inu

sowie deren Kreuzung untereinander und mit anderen Hunderassen oder -gruppen.

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht wäh-rend des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

Steuerbefreiung

- (1) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
- 1. Blindenbegleithunde
- 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden.
- 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
- 4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
- 5. Hunde, die aus Gründen des Tier-schutzes vorübergehend in Tierheimen o.ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
- 6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer1 bis 4 und Nummer 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantra-gen.

§ 7

Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

- 1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
- 2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- o-der Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.

Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 06.09.1993 (GVOBI. M-V S.831) mit Erfolg abgelegt haben.

- 3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
- 4. Hunde, die von zugelassenen Unter-nehmen des Bewachungsgewerbes o-der von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
- 5. Hunde, die von Artisten oder Schau-stellern zur Berufsausübung benötigt werden.

8 *§*

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.

- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht ge-währt, wenn in zwei aufeinanderfol-genden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor der Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgender Nachweis vorzulegen:
- 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
- 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
- 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Stadt schriftlich angezeigt.
- 4. Im Falle einer Veräußerung werden der Name und die Anschrift des Erwerbers der Stadt unverzüglich mitgeteilt.
- 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VDH).
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9

Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuerver-günstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhält-nisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs.1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
- 1. Hunde, für die eine Steuervergüns-tigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
- 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.
- (4) Steuervergünstigung wird nicht ge-währt für gefährliche Hunde gemäß § 2 HundehVO M-V.

Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und wird je zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend vom Abs.1 am 01. Juli in einem Jahrebetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Die für einen Zeitraum nach Beendi-gung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Stadt einen über vier Monate alten Hund hält, hat diese innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist diese innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13

Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steu-erbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grund-besitzes mit einer gültigen Steuermar-ke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Steuermarken sind jeweils für fünf Kalenderjahre gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden den Hundehaltern neue Steuermarken übersandt.
- (4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Stadt zurückzugeben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 und können mit einer Geldbu-ße

bis zu 20.000 DM geahndet werden.

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft

Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 13.03.1991 außer Kraft.

Plau am See, 07.12.2000

H.-H.Jarchow

Bürgermeister

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht erfolgte am 06.12.2000.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungs-vorschriften.

Veröffentlicht in der Plauer Zeitung Nr. 12 vom 13. Dezember 2000

Jarchow

Bürgermeister